



## **Bericht des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen Rahmenkredit für Kantonsbeiträge an die zb Zentralbahn AG für die Aufhebung und Sanierung von Bahnübergängen (3. Sanierungsprogramm)**

5. März 2013

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen Rahmenkredit für Kantonsbeiträge von 1,988 Millionen Franken an die zb Zentralbahn AG für die Aufhebung und Sanierung von Bahnübergängen mit einem 3. Sanierungsprogramm mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats

*Landammann: Franz Enderli*

*Landschreiber: Dr. Stefan Hossli*

## I. Ausgangslage

### 1. Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben

Gestützt auf Art. 19 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) i.V.m. Art. 37f der Eisenbahnverordnung vom 23. November 1983 (EBV, SR 742.141.1) haben die Bahnunternehmungen die Verpflichtung, alle Bahnübergänge, die nicht den Vorschriften von Art. 37b und 37c EBV entsprechen, aufzuheben oder bis spätestens 31. Dezember 2014 anzupassen.

Bis Ende der 1990er-Jahre wurde die Finanzierung der Kosten für die Aufhebung oder Sanierung dieser nicht den Vorschriften entsprechenden Bahnübergänge in der ganzen Schweiz durch die heute aufgehobene Verkehrstrennungsverordnung des Bundes in zwei Schritten festgelegt: In einem ersten Schritt wurde durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) der Bundesbeitrag bestimmt (Kanton Obwalden 69 Prozent). In einem zweiten Schritt wurden dann die Restkosten nach einem fixen Schlüssel auf die Beteiligten aufgeteilt (Strasse 75 Prozent, Schiene 25 Prozent).

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998 waren die Kantone bereit, einen Sparbeitrag an die Sanierung des Bundeshaushalts zu leisten. Darunter fiel auch der Wegfall der Bundesbeiträge an die Aufhebung oder Sanierung von Bahnübergängen. Wie und in welchem Umfang die Kantone Beiträge an die Aufhebung oder Sanierung von Bahnübergängen leisten wollen, haben sie seit diesem Zeitpunkt selber zu bestimmen.

### 2. Kantonale Gesetzesgrundlagen

Der Kanton Obwalden legte aufgrund dieser Situation auf Bundesebene bei der Gesamtrevision des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs vom 28. November 2002 (öVG; GDB 772.1) in Art. 12 fest, dass der Kanton subsidiär Beiträge an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen ausrichtet, wenn die Mittel aus den mehrjährigen Investitionsprogrammen des Bundes nach der heute nicht mehr gültigen Verkehrstrennungsverordnung nicht ausreichen oder ganz entfallen. Der Kantonsbeitrag beträgt dabei in der Regel höchstens zwei Drittel des vom Bund gemäss Verkehrstrennungsverordnung zu leistenden Anteils (46 statt 69 Prozent).

Art. 12 öVG regelt nur den ersten Schritt der Finanzierung, nämlich den Ersatz der Bundesbeiträge durch Kantonsbeiträge. Der zweite Schritt, die Aufteilung der Restkosten nach Abzug des Kantonsbeitrags unter den direkt Beteiligten, dem Bahnunternehmen und dem Wegeigentümer, ist im kantonalen Gesetz nicht geregelt worden. Für diesen zweiten Schritt gelten die Bundesvorschriften in den Art. 25 bis 29 und 32 EBG, nach denen in jedem Einzelfall für die Ermittlung des Kostenteilers unter den Beteiligten eine Interessenabwägung durchzuführen ist. Wenn sich die Beteiligten nicht auf einen Kostenteiler einigen können, entscheidet gemäss Art. 40 Abs. 2 EBG das Bundesamt für Verkehr (BAV) über die Kostenaufteilung. Die dabei festgelegten Restkosten des beteiligten Bahnunternehmens werden über die separat mit dem Bund und den Kantonen festgelegten, vierjährigen Leistungsvereinbarungen finanziert.

Im kantonalen Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (Mantelerlass-NFA) vom 29. Juni 2007, das seit dem 1. Januar 2008 in Kraft steht, ist Art. 12 öVG angepasst und bezüglich der Aufteilung der Restkosten nach den Bestimmungen des EBG ergänzt worden. In seiner heute gültigen Fassung legt Art. 12 öVG fest, dass der Kanton an die Aufhebung oder Sicherung von Niveauübergängen Beiträge ausrichten kann und dass der Kantonsbeitrag in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten beträgt, wobei sich die Höhe des Kantonsbeitrags nach der Strassenklasse (von Hauptstrasse bis Fussweg) und dem öffentlichen oder privaten Charakter der Wegrechte richtet (Schritt 1). Anschliessend sind die Restkosten nach Abzug des Kantonsbeitrags gemäss Art. 12 Abs. 2 öVG nach Art. 25 bis 29 und Art. 32 EBG aufzuteilen (Schritt 2).

### 3. Festlegung der Kantonsbeiträge

Basierend auf den Grundlagen des öVG vom 1. Januar 2008 hat der Regierungsrat für das zweite Sanierungsprogramm der Jahre 2010 und 2011 abgestufte Prozentsätze für die Kantonsbeiträge bei den einzelnen Sanierungs- und Aufhebungsmassnahmen festgelegt. Dabei hat er sich neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Kriterien der Strassenklasse und des Charakters des Wegrechts auch am erreichten Sicherheitsgrad der vorgeschlagenen Massnahmen orientiert.

Weil in jedem Fall – insbesondere aber bei wenig befahrenen oder begangenen Bahnübergängen – die Aufhebung des Übergangs den höchsten Sicherheitsgrad erreicht, hat der Regierungsrat entschieden, dass bei jeder Aufhebung eines Bahnübergangs 100 Prozent der direkt anfallenden Kosten (Entschädigung für das aufgehobene Wegrecht, Grundbuch- und Notariatskosten für die Löschung des Wegrechts, Abbruch- und Rückbaukosten des Bahnübergangs sowie Beitrag an bauliche Ersatzmassnahmen) vom Kanton übernommen werden sollen. Mit der vorgeschlagenen Kostenübernahme von 100 Prozent bei der Aufhebung eines Bahnübergangs weicht er wegen des hohen Sicherheitsstandards vom Grundsatz gemäss Art. 12 Abs. 2 öVG ab, mit Kantonsbeiträgen in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten zu übernehmen.

Bei der Sanierung der übrigen Bahnübergänge sollen mit den Kantonsbeiträgen gestützt auf Art. 12 Abs. 2 und 3 öVG die folgenden Prozentsätze der anrechenbaren Bau- und Unterhaltskosten übernommen werden:

| Strassenklasse                             | Wegrechtcharakter | Kantonsanteil |
|--------------------------------------------|-------------------|---------------|
| 1 – 2 (Haupt- oder Sammelstrasse)          | öffentlich        | 50%           |
| 1 – 2 (Haupt- oder Sammelstrasse)          | privat            | 45%           |
| 3 – 4 (Erschliessungsstrasse oder Fahrweg) | öffentlich        | 40%           |
| 3 – 4 (Erschliessungsstrasse oder Fahrweg) | privat            | 35%           |
| 5 – 6 (Feld- oder Fussweg)                 | öffentlich        | 30%           |
| 5 – 6 (Feld- oder Fussweg)                 | privat            | 25%           |

Die Restkosten der Sanierungen nach Abzug des Kantonsbeitrags sind zwischen den beteiligten Parteien, dem Bahnunternehmen Zentralbahn einerseits und den Wegeigentümern (Kanton, Gemeinde, Korporation oder Private) andererseits gemäss den Bestimmungen in Art. 12 Abs. 2 öVG sowie nach Art. 25 bis 29 und Art. 32 EBG aufzuteilen.

### 4. Bisherige Sanierungsprogramme für Bahnübergänge

Gestützt auf die ab dem 1. Januar 2003 gültige, vorerwähnte Version der Gesetzesbestimmungen wurden in den Jahren 2004 bis 2006 mit einem ersten Sanierungsprogramm acht Bahnübergänge auf der Brüniglinie bei Gesamtkosten von Fr. 2 809 815.– mit Kantonsbeiträgen von insgesamt Fr. 1 047 021.– saniert. Dieses erste Programm enthielt auch drei vom Bund als besonders gefährlich eingestufte Bahnübergänge, die deshalb noch von Beiträgen des Bundesamts für Strassen (ASTRA) profitieren konnten.

In den Jahren 2010 und 2011 wurden auf der Grundlage der veränderten Bestimmungen des öVG vom 1. Januar 2008 mit einem zweiten Sanierungsprogramm insgesamt 15 Bahnübergänge auf der Brüniglinie und in Engelberg bei Gesamtkosten von Fr. 3 207 114.– mit Kantonsbeiträgen von insgesamt Fr. 1 377 000.– saniert. In diesen Beiträgen sind auch Fr. 82 406.40 für angefangene Arbeiten bei weiteren für die Sanierung vorgesehenen Bahnübergängen enthalten.

## II. Kantonsbeiträge für ein 3. Sanierungsprogramm

### 5. Beitragsgesuch der Zentralbahn

Gestützt auf Art. 12 öVG hat die Zentralbahn am 30. Januar 2013 beim Kanton Obwalden für ein drittes Sanierungsprogramm auf dem Gebiet der Gemeinde Engelberg und auf dem Obwaldner Abschnitt der Brünigbahn ein Gesuch für Kantonsbeiträge an die Kosten der Aufhebung oder Sanierung von Bahnübergängen eingereicht. Dieses Gesuch über 1,988 Millionen Franken betrifft die Aufhebung oder Sanierung aller noch nicht den Vorschriften von Art. 37b und 37c EBV entsprechenden Bahnübergänge im Kanton Obwalden bis Ende 2014.

### 6. Finanzierungsform

Weil der Kanton Obwalden gemäss Art. 37 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 11. März 2010 (FHG; GDB 610.1) den Rahmenkredit als Verpflichtungskredit für mehrere in einem Programm zusammengefasste Einzelvorhaben kennt, schlägt der Regierungsrat vor, der Zentralbahn wie beim zweiten Sanierungsprogramm einen Rahmenkredit in der Form einer Programmfinanzierung zu gewähren. Die „offener“ gestaltete Programmfinanzierung erhöht den unternehmerischen Handlungsspielraum des Eisenbahnunternehmens und ermöglicht eine effektive Steuerung des Finanzbedarfs des Bahnunternehmens, weil der Rahmenkredit ein Kostendach bildet, das nicht überschritten werden darf. Die Programmfinanzierung ist auch flexibler, weil die Zentralbahn innerhalb der Liste der zu realisierenden Projekte des dritten Sanierungsprogrammes ihre eigenen Prioritäten setzen und unterschiedliche Abrechnungsergebnisse der einzelnen Projekte untereinander ausgleichen kann.

### 7. Betroffene Bahnübergänge

Die Projektierungsarbeiten für die Aufhebung oder Sanierung der restlichen Bahnübergänge im Kanton Obwalden sind teilweise bereits weit fortgeschritten, sodass schon Offerten des einzigen Anbieters für die bahntechnischen Anlagen der Bahnübergänge, der Siemens AG, vorliegen. Für andere Bahnübergänge ist der Kostengenauigkeitsgrad der Berechnungen noch nicht so hoch, für alle Bahnübergänge liegen aber allseits besprochene Sanierungskonzepte vor. Insgesamt enthält das dritte Sanierungsprogramm gemäss der beiliegenden Liste noch 47 von ursprünglich 70 sanierungsbedürftigen Bahnübergängen. Bei diesem Programm werden 36 Schienenquerungen aufgehoben und 11 Bahnübergänge vorschriftsgemäss gesichert.

### 8. Kostenrahmen des 3. Sanierungsprogramms

Die dem Kanton Obwalden vorliegenden Kostenschätzungen der Zentralbahn ergeben für das vorgeschlagene, dritte Sanierungsprogramm der Zentralbahn und den Rahmenkredit des Kantons Obwalden die folgende Kostenübersicht:

| Gemeinde                                          | Anzahl | Gesamtkosten | Kantonsbeiträge     | Restkosten  |
|---------------------------------------------------|--------|--------------|---------------------|-------------|
| Engelberg                                         | 8      | 1 911 600.–  | 645 840.–           | 1 265 760.– |
| Alpnach                                           | 3      | 108 000.–    | 81 000.–            | 27 000.–    |
| Sarnen                                            | 2      | 32 400.–     | 17 280.–            | 15 120.–    |
| Sachslen                                          | 9      | 280 800.–    | 268 272.–           | 12 528.–    |
| Giswil                                            | 4      | 682 560.–    | 327 240.–           | 355 320.–   |
| Lungern                                           | 21     | 1 711 800.–  | 730 080.–           | 981 720.–   |
| Total                                             | 47     | 4 727 160.–  | <b>2 069 712.–</b>  | 2 657 448.– |
| Abzüglich Auszahlung angefangene Arbeiten 2011    |        |              | <b>– 82 406.40</b>  |             |
| <b>Kantonsbeiträge Obwalden inkl. MwSt. netto</b> |        |              | <b>1 987 305.60</b> |             |

Gemäss Angaben der Zentralbahn vom 6. März 2013 werden die Restkosten von Fr. 2 657 448.– mehrheitlich von der Zentralbahn übernommen (entsprechend EBG, Art. 26-27, 29 und 32).

### **III. Finanzierung**

#### **9. Finanzbedarf**

Die Investitionsrechnung des Kantons Obwalden wird durch die Kantonsbeiträge für die Aufhebung und Sanierung von Bahnübergängen in den Jahren 2013 und 2014 voraussichtlich mit insgesamt Fr. 1 988 000.– belastet. Falls sich unerwartete Verzögerungen bei der Bewilligung oder Realisierung von Bahnübergangssanierungen ergeben sollten, können Teile der Kantonsbeiträge auch erst in den Folgejahren ausbezahlt werden.

#### **10. Finanzierung**

Im Budget 2013 und in der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung 2014 bis 2016 sind die Kantonsbeiträge für die Aufhebung und Sanierung von Bahnübergängen im Kanton Obwalden auf dem Kto. 4120.5640.08 „Öffentlicher Verkehr“ im folgenden Umfang enthalten:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| Budget 2013     | 900 000.–   |
| Finanzplan 2014 | 1 000 000.– |

#### **11. Restkosten der Sanierungen**

Der vorliegende Bericht befasst sich nur mit den Kantonsbeiträgen des Kantons Obwalden an die Aufhebung und Sanierung von 47 Bahnübergängen. Die verbleibenden Restkosten der Sanierungen sind in einem zweiten Verfahrensschritt nach Abzug des Kantonsbeitrags gemäss Art. 12 Abs. 2 öVG sowie nach Art. 25 bis 29 und Art. 32 EBG zwischen dem Eisenbahnunternehmen Zentralbahn einerseits und dem betroffenen Strassen- oder Wegeigentümer andererseits aufzuteilen.

Im separat mit dem Bund und den Kantonen vereinbarten, vierjährigen Investitionsprogramm der Zentralbahn für die Jahre 2013 bis 2016 sind auch die der Zentralbahn zugeteilten Restkosten als direkt beteiligtes Eisenbahnunternehmen für diese Sanierungen enthalten. Dabei gilt es zu beachten, dass die Restkosten der Zentralbahn als direkt beteiligtes Eisenbahnunternehmen auf der Brüniglinie vollumfänglich vom Bund übernommen werden, während die gleichen Restkosten auf der Strecke Hergiswil–Engelberg gemäss der Verordnung über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr vom 18. Dezember 1995 (KAV; SR 742.101.2) vom Bund und den Kantonen Obwalden und Nidwalden gemeinsam getragen werden. Dabei beteiligt sich der Bund während vier Jahren mit 57,00 Prozent, während vom Kanton Obwalden im Jahr 2013 11,70 und in den Jahren 2014 bis 2016 12,30 Prozent sowie vom Kanton Nidwalden im Jahr 2013 31,30 und in den Jahren 2014 bis 2016 30,70 Prozent übernommen werden. Durch diese Regelung finanziert der Kanton Obwalden auch Teile der Restkosten der Zentralbahn bei Sanierungen von Bahnübergängen im Kanton Nidwalden und der Kanton Nidwalden beteiligt sich an den Restkosten der Zentralbahn im Kanton Obwalden.

### **IV. Fakultatives Referendum**

Da der Rahmenkredit des Kantons Obwalden grösser als Fr. 200 000.– ist, hat gemäss Art. 70 Abs. 5 i.V.m. Art. 76 Abs. 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (KV; GDB 101) der Kantonsrat über diesen Kredit zu befinden. Und weil die Kreditsumme gleichzeitig mehr als eine Million Franken ausmacht, unterliegt sie gemäss Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV dem fakultativen Referendum.

Beilage:

- Beschlussantrag
- Liste der 47 Bahnübergänge mit Sanierungsmassnahmen